Bundesgesetzblatt

Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1961	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 61	Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	1097
29. 7. 61	Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung	1102
5. 7. 61	Bekanntmachung der Änderung der Verfahrensordnung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland	1106
19. 7. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	1107
26. 7. 61	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf weitere britische Gebiete (Wiederanwendung auf Malta und Mauritius)	1108

Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge

Vom 7. August 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zur Aufhebung des Gesetzes über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 30. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inhaber von gültigen Reiseausweisen nach dem Abkommen vom 15. Oktober 1946 betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit des zwischenstaatlichen Ausschusses für die Flüchtlinge fallen (Bundesgesetzbl. 1951 II S. 160), oder dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) sind nach Maßgabe des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom Sichtvermerkszwang befreit. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder